



Turnverein Gonten

Statuten



Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Turnverein Gonten (TVG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 Der Rechtssitz des Vereins ist Appenzell.

Zweck, Zugehörigkeit und Formulierung

- Art. 3 Der Verein fördert das Turnen in allen Alters- und Fähigkeitsstufen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist politisch sowie konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Turnverein Gonten ist Mitglied des Appenzellischen Turnverbandes (ATV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
- Art. 5 Sämtliche Formulierungen gelten für das weibliche und männliche Geschlecht. Auf die weibliche Form wird einfachheitshalber verzichtet.
- Art. 6 Der Turnverein Gonten akzeptiert die Diversität, Gleichstellung und Inklusion im Verein. Der Turnverein Gonten gestaltet seine Strukturen als auch Prozesse diskriminierungsfrei und fördert ein sportliches Angebot für alle.

Vereinsstruktur

- Art. 7 Zur Erreichung seines Zweckes gliedert sich der TV Gonten in Riegen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme bzw. Auflösung der Riegen.



Art. 8 Innerhalb der einzelnen Riegen können bei längerfristigem Interesse und Bedarf Neigungsgruppen gebildet werden. Es wird ein Mitglied aus deren Mitte bestimmt, welches für die Kommunikation mit dem Vorstand verantwortlich ist.

Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 9 Der TVG setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 10 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im laufenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr erfüllt.

Art. 11 Knaben und Mädchen können 2 Jahre vor Kindergarteneintritt in der Muki-Riege aufgenommen werden. Während der Kindergartenzeit können die Kinder das Kitu besuchen. Ab dem 1. Schuljahr können die Kinder in die Jugi aufgenommen werden.

Art. 12 Der Eintritt in die Riegen kann jederzeit erfolgen.

Art. 13 Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Aktivmitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied werden durch den Vorstand gemacht.

Art. 14 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein rein finanziell unterstützen.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 15 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 16 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- Art. 17 Der Turnverein Gonten setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Turnverein Gonten, seine Organe und Mitglieder, anerkennen das Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie dessen Organe, die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht.
- Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und den Anweisungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

Austritt, Übertritt, Ausschluss

- Art. 19 Die Aus- oder Übertritte sind jederzeit möglich. Sie sind von den Obmännern auf Ende des Vereinsjahres dem Geschäftsausschuss schriftlich zu melden. Die finanziellen Verpflichtungen laufen bis zum Ende des Vereinsjahres (30. September).
- Art. 20 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können nach erfolgloser Mahnung und unter Verwendung der Rechtsmittel auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Art. 21 Vorgängig der Hauptversammlung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Art. 22 Der Ausschluss erfolgt über den Geschäftsausschuss. Bei einem allfälligen Rekurs erfolgt der abschliessende Entscheid in geheimer Abstimmung an der Hauptversammlung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsorgane

Art. 23 Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Geschäftsausschuss
- c) Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr

Art. 24 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Hauptversammlung

Art. 25 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 26 Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Das Datum ist in der Regel der 1. Freitag im November, wenn er auf einen Werktag fällt.

Art. 27 Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.

Art. 28 Die Hauptversammlung hat über folgende Geschäfte zu entscheiden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte von Präsident und den Obmännern



- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Mutationen (Ein-, Über- und Austritte)
 - e) Wahl vom Geschäftsausschuss sowie von Rechnungsrevisoren, Fähnrich und Fahnenwachen
 - f) Beschluss der Riegen (Aufnahme/Auflösung)
 - g) Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vereinsvorstandes
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Genehmigung des Jahresprogramms und Übernahme von Anlässen, die den gesamten Verein betreffen
 - j) Ehrungen
 - k) Änderungen der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
 - l) Anträge
 - m) Wünsche
- Art. 29 Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.
- Art. 30 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Auf Antrag kann die Hauptversammlung geheime Abstimmung für ein oder mehrere Geschäfte beschliessen.
- Art. 31 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenänderungen und Ausschluss, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- Art. 32 Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



Ausserordentliche Hauptversammlung

- Art. 33 Die ausserordentliche Hauptversammlung wird abgehalten, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich verlangen, oder der erweiterte Vereinsvorstand eine solche als notwendig erachtet.
- Art. 34 Die Einladung ist 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Ort und Zeit bestimmt der Vereinsvorstand.

Geschäftsauusschuss / erweiterter Vereinsvorstand

- Art. 35 Dem Verein steht der Geschäftsauusschuss und der erweiterte Vereinsvorstand vor. Zum erweiterten Vereinsvorstand gehören die Obmänner/-innen der Riegen. (siehe Art. 48 - Art. 49)
- Art. 36 Der Geschäftsauusschuss besteht aus Präsident plus einer Anzahl von mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche sich Amts wegen selbst konstituieren. Der Geschäftsauusschuss ist kompetent zur Erledigung dringender Geschäfte.
- Art. 37 Ein Mitglied aus dem Geschäftsauusschuss kann zusätzlich als Obmann einer Riege gewählt werden.
- Art. 38 Die Mitglieder des Geschäftsauusschusses und des erweiterten Vereinsvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sie sind wieder wählbar.
- Art. 39 Mitglieder des Geschäftsauusschusses und des erweiterten Vereinsvorstandes legen Interessenskonflikte offen und treten bei betroffenen Geschäften in den Ausstand. Die Offenlegung und der Ausstand werden protokolliert.
- Art. 40 Jedes Aktivmitglied hat eine Wahl während zwei Jahren anzunehmen.



Art. 41 Rücktritte sind bis zum 31. August des laufenden Vereinsjahres dem Geschäftsausschuss zuhanden der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Zeichnungsberechtigung, Aufgaben

Art. 42 Der Vereinspräsident zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsausschusses zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 43 Dem Geschäftsausschuss obliegt:

- a) die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) die Vorbereitung der Hauptversammlung
- c) Die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des gesamten Vereins
- d) Bestimmung von Delegierten
- e) Vertretung nach aussen

Art. 44 Der Geschäftsausschuss und der erweiterte Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Obmänner können durch ein Mitglied der entsprechenden Riege vertreten werden.

Art. 45 Der Geschäftsausschuss und der erweiterte Vereinsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehrungen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen.

Rechnungsrevisoren

Art. 46 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Es können Aktiv- oder Ehrenmitglieder sein. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und sie sind wieder wählbar.



Art. 47 Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungs- und Kassawesen des Vereins. Sie erstatten der Hauptversammlung alljährlich Bericht und stellen Antrag.

Die Riegen

Art. 48 Die Riegen stehen unter Aufsicht des Vereins. Sie sind als Unter-Sektionen im Rahmen dieser Statuten selbständig und verfügen über eigene Reglemente, die der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedürfen.

Art. 49 Die Riegen, ausgenommen Jugi, Kitu und Mukti, haben jährlich eine Versammlung durchzuführen und eine Riegenkommission zu wählen. An dieser Versammlung ist der Obmann zu wählen.

Art. 50 Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Riegen.

Finanzen

Art. 51 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Gewinn aus Veranstaltungen
- e) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 52 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Verbandsbeiträgen
- b) Verwaltungskosten
- c) Turnbetriebskosten
- d) durch die Hauptversammlung oder durch den Vereinsvorstand beschlossenen Ausgaben



- Art. 53 Die Hauptversammlung kann für besondere Zwecke Spezialfonds errichten, über die gesondert Rechnung zu führen ist.
- Art. 54 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, davon ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Schlussbestimmungen

- Art. 55 Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können sowohl vom Vorstand als auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden.
- Art. 56 Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. August schriftlich und begründet dem Geschäftsausschuss einzureichen.
- Art. 57 Eine Revision der Statuten kann nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 58 Der Turnverein Gonten gilt als aufgelöst, wenn diesem weniger als fünf Mitglieder angehören.
- Art. 59 Das Vereinsvermögen und das Inventar ist dem Bezirk Gonten, (Bezirksverwaltung, 9108 Gonten) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Gonten ein neuer Turnverein bildet, der mindestens 15 Mitglieder zählt und die Art. 1 bis 3 dieser Statuten übernimmt.
- Art. 60 Der TV Gonten verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Schweizer Datenschutzgesetz. Der Schutz der Daten sowie deren transparente und zweckgebundene Verarbeitung sind gewährleistet. Die detaillierten Regelungen hierzu sind in der Datenschutzweisung des TV Gonten



festgehalten, welche am 10.10.2025 durch Geschäftsausschuss und den erweiterten Vereinsvorstand genehmigt und publiziert wurde.

Art. 61 Mit Annahme vorliegender Statuten treten alle früheren Statuten und Beschlüsse ausser Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom: 07.11.2025

Die Präsidentin

Mirjam Signer

Die Aktuarin

M. Koch

Mirjam Signer

Manuela Koch

Genehmigt vom Appenzellischen Turnverband (ATV) am: Herisau, 10.12.2025

Der Präsident


Christian Giger

Stellvertretender Präsident


Urs Zuberbühler